

2. Abschnitt.

Anlagen zur Vermittelung des Verkehrs in den Gebäuden.

Innerhalb eines Gebäudes kann der Verkehr im Wesentlichen vierfacher Art sein:

I.  
Vor-  
bemerkungen.

1) Personen, unter Umständen auch Thiere, sollen sich aus einem Raume in einen anderen, in gleicher Höhe gelegenen Raum bewegen; Möbel, Geräte, Speisen, Waaren und andere leblose Gegenstände sollen aus einem Raume in einen anderen, in gleicher Höhe befindlichen Raum geschafft werden — für diese Zwecke müssen in den betreffenden Wänden Oeffnungen frei gelassen werden, welche in der Regel durch Thüren oder andere bewegliche Wandverschlüsse verschlossen, bezw. geöffnet werden können; für das Fortbewegen von Waaren u. dergl. wird bisweilen die Anlage von Geleisen nothwendig.

2) Personen, zuweilen auch Thiere, sollen sich aus Räumen des einen Geschosses in Räume eines anderen Geschosses begeben; eben so sollen Speisen, Geräte und sonstige leblose Gegenstände aus einem Geschofs in ein anderes Geschofs geschafft werden — hierzu dienen in der Regel Treppen, seltener Rampen; letztere bedingen in manchen Fällen gleichfalls eine Geleisanlage.

3) Personen, Thiere und leblose Gegenstände sollen aus einem Geschofs in ein anderes mittels mechanischer Hilfsmittel befördert werden — die bezüglichen Einrichtungen heißen Aufzüge.

4) Es soll die Möglichkeit vorliegen, daß eine in einem Raume befindliche Person sich mit Personen in anderen, entfernter gelegenen Räumen desselben Gebäudes, bezw. derselben Gebäudegruppe verständigen kann, ohne daß sie sich in letztere zu begeben braucht — für diesen Zweck können Sprachrohre oder andere Arten von Haus-Telegraphen und -Telephonen angeordnet werden.

Die unter 1 gedachten Wand-Oeffnungen sind bereits in Theil III, Band 2, Heft 1 (Abth. III, Abfchn. 1, unter B) und die an gleicher Stelle erwähnten Thüren und andere bewegliche Wandverschlüsse im vorhergehenden Hefte (Abth. IV, Abfchn. 1, unter B u. C) dieses »Handbuches« besprochen worden. Die Treppen und Rampen werden im Nachfolgenden unter A, ferner die Aufzüge unter B, endlich die Sprachrohre, Haus-Telegraphen und -Telephone unter C behandelt werden. Von den Treppen-Anlagen wird, so fern es sich um deren Anordnung und Gestaltung im Gesamtorganismus des Gebäudes, so wie um ihre formale Ausbildung handelt, auch noch in Theil IV, Halbband 1 (Abth. I, Abfchn. 5, Kap. 2) die Rede sein.